

HAUSORDNUNG

Verhalten der PatientInnen und Besucher

1. Der Patient - bei nicht eigenberechtigten Patienten auch deren gesetzlichen Vertreter - erhält bei der Aufnahme eine Patienteninformationsbroschüre mit wichtigen Hinweisen.
2. Jeder Patient wie auch jeder Besucher hat während der Zeit seines Aufenthaltes in der LK St. Veit (in der Folge LK) die Hausordnung zu beachten.
3. Die Patienten und Besucher haben den Anordnungen des Krankenanstaltenpersonals, die einen geordneten Krankenhausbetrieb betreffen, Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies für das Verlassen des Krankenzimmers und des Krankenzimmers.
4. Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen die Patienten nur die von den Ärzten der LK verordneten Medikamente, sowie ärztlich zugelassene Speisen und Getränke zu sich nehmen.
5. Die Anstaltsgebäude und alle Einrichtungen derselben, sowie Straßen, Wege, Grünanlagen und Parkplätze sind schonend zu benutzen und rein zu halten. Schuldhaftige Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz.
6. Am Anstaltsgelände gilt die StVO. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern ist in bestimmten Bereichen gebührenpflichtig und ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Abstellflächen gestattet. Ein Verstoß dagegen kann geahndet werden.
7. Patienten, Besucher und Begleitpersonen dürfen keine Sachen mitbringen oder ausfolgen, die den geordneten Ablauf des Krankenhausbetriebes stören bzw. die Einhaltung der Hygiene in der LK erschweren. Insbesondere ist den Patienten das Mitnehmen von Tieren in die LK untersagt.
8. Besucher und Begleitpersonen dürfen dem Patienten nur Sachen ausfolgen, die die Behandlung und Pflege nicht beeinträchtigen und im Übrigen den geordneten Ablauf des Krankenhausbetriebes nicht stören.
9. Wertsachen, Schmuck, größere Geldbeträge, Kreditkarten etc. sind nach Möglichkeit nicht ins Krankenhaus mitzubringen. Mitgebrachte Wertgegenstände sind der Krankenhausverwaltung (Kassa) zur Verwahrung zu übergeben, wofür dem Patienten eine Verwahrungsbestätigung ausgestellt wird. Sofern vorhanden, können Wertgegenstände auch in den dafür vorgesehenen Safes verwahrt werden. Für nicht entsprechend verwahrte Gegenstände übernimmt die LK keine Haftung. Bei Entlassung des Patienten werden die der Krankenhausverwaltung zur Verwahrung übergebenen Gegenstände gegen Rückgabe der Verwahrungsbestätigung ausgefolgt.

10. Die vom Patienten mitgebrachten Kleidungsstücke bzw Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind in den versperrbaren Patientenschränken aufzubewahren. Bei Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl etc) und Beschädigung wird von der LK keine Haftung übernommen.
11. Die Verwendung mitgebrachter elektrischer und elektronischer Geräte ist nach Rücksprache mit dem Krankenhauspersonal gestattet. In Mehrbettzimmern allerdings nur dann, wenn die übrigen Patienten im Zimmer keinen Einwand erheben. Jedenfalls dürfen die Geräte maximal auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
12. Alle dem Patienten während der Dauer seines Aufenthalts überlassenen Gegenstände stehen im Eigentum der LK und sind bei seiner Entlassung dem Pflegepersonal zurückzustellen.
13. Die Patienten haben die Ruhezeiten zu beachten und sich während der ärztlichen Visite im Zimmer aufzuhalten, sofern sie nicht durch andere Untersuchungen daran gehindert sind.
14. Die Patienten können, wenn nicht ärztliche Gründe dagegensprechen, zu den jeweils festgelegten Zeiten Besuche empfangen; außerhalb dieser Zeiten nur mit ärztlicher Genehmigung.
15. Teeküchen, Vorratsräume, Personalunterkünfte, Dienstzimmer sowie Wirtschaftsbetriebe der LK dürfen von den Patienten und Besuchern nicht betreten werden.
16. Das Rauchen ist in der LK grundsätzlich verboten und darf in Ausnahmefällen nur in den dafür ausdrücklich vorgesehenen Zonen erfolgen. Diese Zonen und Räume, in welchen das Rauchen gestattet ist, sind im Aushang an den Abteilungen und Stationen bzw. Instituten sowie in der Patienteninformationsbroschüre angeführt.
17. Patienten und Besucher haben gekennzeichnete Beschränkungen und Verbote einzuhalten (z.B. Handyverbot, Durchgangsverbot). Bild- und Tonaufnahmen von Personen und/oder personenbezogene Daten können jederzeit untersagt werden.
18. Patienten haben sich untereinander sowie den Besuchern und dem Anstaltspersonal gegenüber höflich, verträglich und rücksichtsvoll zu benehmen. Jede unnötige Lärmerregung ist zu unterlassen.
19. Patienten, die an religiösen Handlungen nicht teilnehmen, haben sich in Gegenwart dieser Handlungen entsprechend würdig und rücksichtsvoll zu benehmen.
20. Betteln und Hausieren ist in der LK untersagt. Jede Art von Werbung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

21. Besucher und Begleitpersonen, die den für sie geltenden Vorschriften zuwiderhandeln, sind unbeschadet einer zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht und einer allfälligen Erstattung einer Strafanzeige an das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde von Mitarbeitern der LK aufzufordern, diesen Vorschriften zu entsprechen. Nötigenfalls sind solche Personen aus der LK zu verweisen. Sie können auch vom weiteren Besuch der LK ausgeschlossen werden.
22. Patienten und Besucher haben das Recht, dem Personal Wünsche und Beschwerden vorzutragen, welche diese an die zuständigen Stellen weiterzuleiten haben. Überdies steht dem Patienten die Salzburger Patientenvertretung, Siegmund Haffner Gasse 18/3, 5020 Salzburg, als unabhängige Beschwerdestelle zur Verfügung.
23. Die Bestimmungen der Hausordnung sind auf Besucher und Begleitpersonen sinngemäß anzuwenden.
24. Das Anstaltsgelände und das Klinikareal St. Veit sind auf dem dieser Hausordnung beigefügten Lageplan dargestellt. Die Krankenanstalt übernimmt keine Haftung, wenn das Klinikareal von stationären Patienten ohne Begleitung durch das zuständige Krankenhauspersonal bzw. ohne ausdrückliche Zustimmung des behandelnden Arztes oder der jeweiligen Stationsleitung verlassen wird.

(Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung, Bescheid v. 01.07.2019, Zl. 209-LKS/2/23-2019)